

Ausschreibung

Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Flurstücksgröße in ha	Pachtfläche Acker in ha	Pachtfläche Grünland in ha	Pachtfläche Sonstiges in ha
1	Bad Schandau	Waltersdorf	367c	0,1444		0,1000	
Summe:						0,1000	

Verpachtungszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2027 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

Besonderheiten:

- Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sächs. Schweiz
- Die Fläche wird ausschließlich ausgeschrieben zur Mahd mit anschließender Nutzung u. Abtransport des anfallenden Grünschnittes.
- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: (Siehe Anlage).

Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Nebenangebote sind zulässig.



Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter www.sbs.sachsen.de.

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **31.12.2024** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB01-005/2025** an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz
An der Elbe 4
01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Egbert Eibenstein
Tel.: +49 35022 900712
E-Mail: egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de

Anlagen:

- Lageplan
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz

Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV) im LSG und Nationalpark; (Stand 01.09.2024)

Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität

Allgemein

- Die Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 ist für im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bzw. im Nationalpark Sächsische Schweiz liegende Flächen bei deren Bewirtschaftung in vorbildlicher Weise zu beachten.
- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich





- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaat sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NLPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NLPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.



Maßstab 1 : 2.000

0 50 m